

Stoll Martin

Von: barbara.riedi@efk.admin.ch
Gesendet: Donnerstag, 24. März 2011 14:25
An: Stoll Martin
Betreff: AW: Ihr Gesuch vom 4. März 2011

Sehr geehrter Herr Stoll,

Die Veröffentlichung der Berichte nach Finanzkontrollgesetz und derjenigen Veröffentlichung nach BGÖ folgen in mehreren Punkten grundsätzlich verschiedenen Gesetzmässigkeiten. Das haben Sie völlig richtig erkannt. Als BGÖ-Kenner ist Ihnen der Unterschied zwischen aktiver und passiver Veröffentlichung wohl geläufig.

Die Behandlung eines Gesuches erfolgt auch von BGÖ-kundige Personen nach dem Schema des EDOEB bzw. des Bundesamt für Justiz (Leitfaden der Gesuchsbeurteilung und auch das Ablaufschema sind auf der Homepage des EDOEB unter Dokumentation/Infos für Bundesorgane einzusehen) und enthält mehrere Entscheidungen, die zu treffen sind. Die EFK ist als oberstes Finanzaufsichtsorgan nicht die betroffene Verwaltungseinheit selbst und verfügt - wie im vorliegenden Fall - über bestimmte Informationen nicht, welche für die Gesuchsbeurteilung benötigt werden. Daher ist in einem solchen Fall eine Konsultation des betroffenen Amtes angezeigt, um die Gesuchsbeurteilung korrekt nach BGÖ und den Empfehlungen des EDOEB's zu vollziehen. Das sollten Sie immer bedenken, wenn Sie um Zugang zu einem Dokument der EFK ersuchen. Dies haben wir Ihnen auch schon telefonisch versucht zu erklären. Der grosse Teil des Arbeitsaufwandes für Ihr Gesuch ist nicht durch das Einschwärzen entstanden. Zur Behandlung Ihres Gesuchs waren keine Abklärungen wegen Unsicherheiten oder Unwissenheit nötig und es stellten sich auch keine grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des BGÖ. In einem solchen Fall würden auch wir direkt mit dem EDOEB bzw. mit Herrn Ammann verkehren und die Abklärungen nicht dem Gesuchsteller verrechnen.

Stünde die Dienstleistung der Zugangsgewährung grundsätzlich im öffentlichen Interesse, hätten das Parlament und der Bundesrat je einen gravierenden Fehler begangen, indem sie für den Regelfall einer Zugangsgewährung explizit eine Gebühr vorgesehen haben. Ein *überwiegendes* öffentliches Interesse konnten wir im vorliegenden Fall schlichtweg nicht ausmachen, weswegen wir auch nicht gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der allgemeinen Gebührenverordnung (SR 172.041.1) von einer Gebührenerhebung absehen. Bitte beachten Sie den Unterschied zwischen einem „öffentlichen Interesse“ und einem „überwiegenden öffentlichen Interesse“.

Den Mustertext des Bundesamtes für Justiz für die „Rechtsmittelbelehrung“ betreffend der Gebühren finden Sie ebenfalls auf der Homepage des EDOEB (Dokumentation/Infos für Bundesorgane/Musterformulare/Stellungnahme nach Art. 12 Abs. 4 Öffentlichkeitsgesetz). Sie werden feststellen, dass er sich nur durch die korrekte Zitierung der in Kraft getretenen Artikel der Verordnung unterscheidet.

Haben Sie Fragen zu Berichten, welche die EFK nicht auf ihrer Homepage publiziert hat, wenden Sie sich bitte an die Direktion der EFK.

Freundliche Grüsse

Barbara Riedi
Eidg. Finanzkontrolle
Leiterin Rechtsdienst
Monbijoustrasse 45
CH- 3003 Bern

Tel: +41 31 323 11 03
Fax: +41 31 323 11 01
E-Mail: barbara.riedi@efk.admin.ch
Web: www.efk.admin.ch

Von: Stoll Martin [mailto:martin.stoll@sonntagszeitung.ch]
Gesendet: Samstag, 19. März 2011 16:47
An: Riedi Barbara EFK
Betreff: RE: Ihr Gesuch vom 4. März 2011